



**EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN
GENERALVERSAMMLUNG
DER DÄTWYLER HOLDING AG**

Dienstag, 7. März 2023, 17.00 Uhr
Theater Uri / Tellspielhaus
Schützengasse 11, 6460 Altdorf, Schweiz



EINLADUNG

Liebe Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie nach der Pandemie erstmals wieder persönlich zur ordentlichen Generalversammlung der Dätwyler Holding AG einzuladen. Die Versammlung findet am **Dienstag, 7. März 2023**, ab **17.00 Uhr** (Türöffnung 16.15 Uhr) im Theater Uri / Tellspielhaus an der Schützengasse 11 in Altdorf statt.

Der Verwaltungsrat

Dätwyler – führender Anbieter von systemkritischen Elastomerkomponenten (www.datwyler.com)

In Milliarden von Spritzen und in jedem zweiten Auto auf der ganzen Welt leisten Dätwyler Komponenten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit von Patienten und Autofahrern. Das Hightech-Unternehmen fokussiert auf hochwertige, systemkritische Elastomerkomponenten und verfügt über führende Positionen in attraktiven globalen Märkten wie Healthcare, Mobility, Connectivity, General Industry und Food & Beverage. Dätwyler materialisiert Ideen für eine sicherere, intelligendere und nachhaltigere Welt. Dank anerkannten Kernkompetenzen bietet das Unternehmen seinen Kunden als Entwicklungspartner einen Mehrwert. Die strategischen Prioritäten profitables Wachstum, Nachhaltigkeit, Agilität und Digitalisierung machen Dätwyler zu einem attraktiven Partner für alle Anspruchsgruppen. Mit über 25 Produktionsstandorten auf vier Kontinenten, Verkäufen in über 100 Ländern und über 8'000 Mitarbeitenden erwirtschaftet das Unternehmen einen Jahresumsatz von mehr als CHF 1'100 Mio. Dätwyler, mit Hauptsitz in der Schweiz, ist seit 1986 an der SIX Swiss Exchange kotiert (Valoren-Nr. 3048677).

AKTIONÄRSBRIEF

Dätwyler ist strategisch stark positioniert

Liebe Aktionärinnen und Aktionäre

Dätwyler hat 2022 dank starken Marktpositionen in einem schwierigen Umfeld seine im Mai kommunizierten Ziele erreicht. Mit den getätigten Übernahmen von QSR und Xinhui, dem Ausbau des indischen Healthcare-Produktionsstandorts sowie vielversprechenden Fortschritten in diversen Wachstums- und Innovationsprojekten ist Dätwyler strategisch stark positioniert.

Umsatzwachstum von 21.4% mit positivem Beitrag aller Geschäftseinheiten

Der Umsatz hat 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 21.4% auf CHF 1'150.6 Mio. (Vorjahr CHF 947.6 Mio., fortgeführte Geschäftsbereiche) zugenommen. Bereinigt um die negativen Währungseffekte von CHF 23.7 Mio. und die erstmals konsolidierten Umsätze von QSR und Xinhui von CHF 127.9 Mio. entspricht dies einem organischen Wachstum von 10.4%. Rund ein Drittel des organischen Wachstums stammt aus den umgesetzten Preiserhöhungen. Die beiden Business Areas haben unterschiedlich zum Umsatzwachstum beigetragen. Healthcare Solutions ist trotz stark rückläufiger Umsätze für Covid-Komponenten organisch um 13.0% gewachsen. Industrial Solutions verzeichnete ein organisches Umsatzwachstum von 7.5%. Während die Business Units Connectors, General Industry und Food & Beverage zweistellig wuchsen, wurde Mobility vor allem im ersten Halbjahr durch die rückläufige Fahrzeugproduktion gebremst.

Margendruck wegen deutlich höherer Inputkosten

Den bisherigen starken Anstieg der Inputkosten durch die geopolitischen Entwicklungen und die zunehmende Inflation konnte Dätwyler in allen Geschäftseinheiten an die Kunden weitergeben. Aufgrund der zeitverzögerten Wirkung der umgesetzten Preiserhöhungen und Kosteneinsparungen geriet die Marge aber unter Druck. Das Betriebsergebnis (EBIT) ging auf CHF 149.2 Mio. zurück (Vorjahr CHF 160.4 Mio., fortgeführte Geschäftsbereiche). Dies entspricht einer EBIT-Marge von 13.0% (Vorjahr 16.9%). Im EBIT enthalten sind zudem negative einmalige Effekte aus Warenvorräten in den Akquisitionsbilanzen sowie aus Abschreibungen auf Aktiven aufgrund der vorläufigen Schliessung der ukrainischen Tochtergesellschaft von insgesamt rund CHF 7.5 Mio. Das Nettoergebnis belief sich auf CHF 104.8 Mio. (Vorjahr CHF 123.7 Mio., fortgeführte Geschäftsbereiche). Dies entspricht einem Gewinn pro Aktie von CHF 6.16 (Vorjahr CHF 7.28, fortgeführte Geschäftsbereiche).

Dividendenausschüttung von über 50%

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung eine Bardividende von CHF 3.20 pro Inhaberaktie (Vorjahr CHF 4.20) und von CHF 0.64 pro Namenaktie (Vorjahr CHF 0.84). Mit einer Dividendensumme von CHF 54.4 Mio. und einer Ausschüttungsquote von 51.9% wahrt Dätwyler das Gleichgewicht zwischen Dividendenausschüttung und Stärkung der Bilanz. Im Vorjahr hatte das ausgewiesene Nettoergebnis von CHF 194.0 Mio. einen ausserordentlichen Beitrag von CHF 70.3 Mio. aus dem operativen Geschäft und aus dem Verkauf des Onlinedistributors Reichelt enthalten.

Wertsteigernde strategische Akquisitionen

Mit der Übernahme von QSR ist Dätwyler per Anfang Mai 2022 zum führenden globalen Anbieter von systemkritischen Dichtungslösungen für elektrische Steckverbindungen für diverse Industrien geworden. Durch mehrere Megatrends wie Elektrifizierung, Konnektivität, Internet-der-Dinge und Industrie 4.0 bieten sich für die Dichtungen und Komponenten von QSR attraktive Wachstumschancen. Mit QSR stärkt Dätwyler ihre Marktpositionen in Nordamerika und in Asien und reduziert mit einem Pro-forma-QSR-Jahresumsatz 2022 von CHF 168.5 Mio. und rund 1'500 Mitarbeitenden die Abhängigkeit vom europäischen Markt. Bezüglich Strategie, Kernkompetenzen und Kultur passt QSR bestens zu Dätwyler. Dies zeigt sich auch bei den Integrationsarbeiten, welche nach Plan verlaufen und die unter anderem bereits zu mehreren Cross-Selling-Projekten mit der Business Unit Mobility geführt haben.

Bereits per Anfang März 2022 hat Dätwyler die Übernahme des chinesischen Unternehmens Yantai Xinhui Packing mit rund 200 Mitarbeitenden und über CHF 15 Mio. Jahresumsatz vollzogen. Mit Xinhui erschliessen wir uns mit einem eigenen lokalen Werk den direkten Zugang zum schnell wachsenden chinesischen Healthcare-Markt. Die Integrationsarbeiten verlaufen trotz Pandemie nach Plan. Die Aufwertung des Produktionsstandards und des Produktportfolios hin zu höherwertigen Komponenten ist auf Kurs. Dank den Kundenkontakten und der Verkaufsorganisation von Xinhui konnten wir den Healthcare-Umsatz in China bereits im Berichtsjahr deutlich steigern.

Vielversprechende Wachstums- und Innovationsprojekte

Dätwyler hat im Berichtsjahr auch wichtige und vielversprechende Wachstums- und Innovationsprojekte vorangetrieben und zum Teil abgeschlossen. So hat der bestehende Standort in Indien das zweite Healthcare-Werk erfolgreich in Betrieb genommen. Und im Schweizer Werk ist der Ausbau der Produktionsanlagen für die Business Unit Food & Beverage weitgehend umgesetzt. Diese Kapazitätserweiterungen bilden eine wichtige Grundlage für das angestrebte profitable Umsatzwachstum in wenig zyklischen und langfristig wachsenden Märkten in den kommenden Jahren.

Die Business Unit Mobility arbeitet erfolgreich an der Transformation zur Elektromobilität und steigert kontinuierlich den Anteil der Projekte für Anwendungen im Elektrofahrzeug. Diverse neue Technologien wie Smart-Rubber, thermisch leitfähige und elektrisch isolierende Materialien eröffnen attraktive neue Anwendungen im Fahrzeug der Zukunft. Mit den elektroaktiven Polymeren in Stapelbauweise haben wir im Berichtsjahr eine wichtige Technologie mit Patenten abgesichert. Anwendungsbeispiele umfassen das Temperaturmanagement in Batterien, Komfortfunktionen wie Massagesitze oder haptisches Feedback und morphende Oberflächen an der Schnittstelle von Mensch und Maschine. Wir sind überzeugt, dass die elektroaktiven Polymere in einzigartiger Stapelbauweise dank ihren vielen Vorteilen das Potenzial haben, um langfristig zu einer der umsatzstärksten Produktlinien zu werden. Am Schweizer Standort hat Dätwyler im Berichtsjahr neue zentrale Technologie- und Innovationslabore zur chemischen und physikalischen Analyse von Materialien und Oberflächen in Betrieb genommen.

Damit stärken wir unsere Forschung und Entwicklung und unsere anerkannten Kernkompetenzen in Lösungsdesign, Materialkompetenz und Operational Excellence.

Nachhaltigkeit und Operational Excellence neu als Konzernleitungsfunktion

Unsere strategischen Prioritäten profitables Wachstum, Nachhaltigkeit, Agilität und Digitalisierung bilden den Rahmen für unsere Entscheidungen und für die Zusammenarbeit mit allen unseren Anspruchsgruppen. Unsere bestehenden Aktivitäten zur Steigerung der Nachhaltigkeit und der Operational Excellence haben wir per 1. November 2022 in einer neuen Funktion in der Konzernleitung zusammengefasst und Sabrina Gérard als Chief Sustainability Officer zum neuen Mitglied der Konzernleitung ernannt. Dies zeigt, dass wir Nachhaltigkeit als integrativen Bestandteil unseres Geschäfts verstehen und zum Vorteil unserer Kunden und aller anderen Anspruchsgruppen vorantreiben. Im Berichtsjahr haben wir unter anderem an der Umsetzung unserer Klimastrategie und von Ökodesign gearbeitet. Ein gutes Beispiel ist unsere Forschung zum Ersatz von petrochemischen Materialien durch solche aus erneuerbaren Rohstoffen. Im Rahmen der Klimastrategie haben wir an fünf weiteren Standorten eigene Photovoltaikanlagen in Betrieb genommen. Damit hat sich die Elektrizität aus erneuerbaren Quellen um 16.4% auf 87'729 MWh erhöht. Der CO₂-Ausstoss, das Abfallvolumen sowie der Verbrauch von Elektrizität, Brennstoffen und Wasser pro Umsatzeinheit hat sich im Berichtsjahr weiter reduziert. Mehr Informationen zu unseren Nachhaltigkeitsleistungen finden Sie in unserem Nachhaltigkeitsbericht.

Ausblick 2023: Erfreuliche Auftragsbestände – viele Unsicherheiten

Dätwyler ist erfolgreich ins neue Jahr gestartet und verzeichnet in allen Business Units unverändert einen guten Geschäftsgang mit einer soliden Nachfrage und erfreulichen Auftragsbeständen. Gleichzeitig mahnen aber die vielen geopolitischen und makroökonomischen Unsicherheiten wie Ukraine-Krieg, Pandemieverlauf in China, steigende Inputkosten und eine mögliche wirtschaftliche Abkühlung zur Vorsicht. In diesem Umfeld strebt Dätwyler für 2023 eine Verbesserung des Geschäftsergebnisses an.

Intaktes profitables Wachstumspotenzial

Mittelfristig sind wir weiterhin zuversichtlich. Unter Annahme eines normalisierten Umfelds bestätigen wir unsere Mittelfristziele mit einem jährlichen Umsatzwachstum von 6% bis 10% und einem EBIT-Zielband von 18% bis 21%. Mit den getätigten wertsteigernden Akquisitionen, deren Synergiepotenzialen und den Fortschritten in den Wachstums- und Innovationsprojekten ist Dätwyler strategisch stark positioniert. Wir haben einen klaren Fokus auf systemkritische Elastomerkomponenten mit entscheidendem Beitrag zur Funktionalität und Qualität der Kundensysteme bei gleichzeitig sehr geringem Anteil an den Gesamtkosten dieser Systeme. In den bearbeiteten Märkten verfügen wir mit unseren Produkten über führende Positionen sowie über langjährige und enge Kundenbeziehungen zu den Marktführern. Globale Megatrends, langfristige Wachstumstreiber und hohe Eintrittsbarrieren eröffnen profitables Wachstumspotenzial. Gleichzeitig erzielen wir über 70% des Umsatzes in wenig zyklischen, aber trotzdem wachsenden Märkten. In nächster Zukunft stehen das organische Wachstum durch Skalierung des Geschäftsmodells und der Produktionskapazitäten sowie die Stärkung der Bilanz im Vordergrund.

Dank für ausserordentlichen Einsatz

2022 war ein sehr anspruchsvolles Jahr, das mit Materialverknappungen, Kostensteigerungen und Lieferengpässen von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen Abteilungen und auf allen Stufen sehr viel abverlangt hat. Zusätzlich zum Tagesgeschäft galt es, die neu akquirierten Unternehmen QSR und Xinhui zu integrieren. Wir danken allen unseren Mitarbeitenden ganz herzlich für ihren unermüdlichen und engagierten Einsatz. Unseren Kunden danken wir für die konstruktive Zusammenarbeit. Ihnen, liebe Aktionärinnen und Aktionäre, gebührt ein Dankeschön für Ihre Verbundenheit.

Für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung



Dr. Paul Hälg
Verwaltungsratspräsident



Dirk Lambrecht
CEO

TRAKTANDEN

1. **Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022**

1.1 **Genehmigung Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022**

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung unter Kenntnisnahme der Revisionsberichte für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Erläuterung

Der vollständige Geschäftsbericht kann ab dem 9. Februar 2023 auf der Dätwyler Website eingesehen werden: www.datwyler.com > Investoren oder durch Scannen des QR-Codes auf Seite 22 dieser Broschüre. Als Revisionsstelle der Dätwyler Holding AG war die KPMG AG, Zürich, beauftragt. Erläuterungen zum Geschäftsgang finden Sie im Aktionärsbrief auf den Seiten 1 bis 4 dieser Dokumentation.

1.2 **Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022**

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung zu bestätigen.

Erläuterung

Der Vergütungsbericht kann als Teil des Geschäftsberichts ab dem 9. Februar 2023 auf der Dätwyler Website eingesehen werden: www.datwyler.com > Investoren oder durch Scannen des QR-Codes auf Seite 22 dieser Broschüre. Gemäss Bericht der KPMG AG, Zürich, entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 dem Gesetz und den Artikeln 14 bis 16 der VegüV. Im Vergütungsbericht sind die Strukturen der Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Konzernleitung im Detail beschrieben. Die Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats setzt sich aus einem fixen Honorar, einer Zuteilung von Dätwyler Inhaberaktien sowie aus Sozialversicherungsbeiträgen des Unternehmens zusammen. Die Zuteilung der Inhaberaktien per 1. Juni 2022 basierte auf einem Fixbetrag und dem Durchschnittskurs von CHF 302.38 im Zeitfenster vom 19. April bis 16. Mai 2022. Durch den im Vergleich zum Vorjahr geringfügig höheren Aktienkurs hat sich die Zahl der zugeteilten Aktien im Berichtsjahr leicht verringert. Die zugeteilten Aktien unterliegen einer fünfjährigen Sperrfrist. Die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022 belief sich auf CHF 2.0 Mio. (Vorjahr CHF 2.1 Mio.). Davon entfielen CHF 500'000 auf das fixe Grundgehalt, CHF 1.4 Mio. auf den Marktwert der Aktienzuteilung und CHF 98'406 auf die Sozialversicherungsbeiträge.

Die Vergütung der Konzernleitung besteht aus einem fixen Grundgehalt, einem variablen Lohnanteil, einem langfristigen Beteiligungsplan mit Performance Share Units sowie aus Sozialversicherungsbeiträgen und Nebenleistungen. Für das Geschäftsjahr 2022 belief sich die Gesamtvergütung für die Mitglieder der Konzernleitung auf CHF 4.1 Mio. (Vorjahr CHF 5.7 Mio.). Davon entfielen CHF 1.5 Mio. auf das fixe Grundgehalt, CHF 570'634 auf den variablen Lohnanteil, CHF 1.1 Mio. auf den Zuteilungswert der Performance Share Units und CHF 852'124 auf die Sozialversicherungsbeiträge und Nebenleistungen. Für die Berechnung des variablen Lohnanteils hat Dätwyler erstmals drei Nachhaltigkeitsmessgrössen mit einer Gewichtung von 20% berücksichtigt. Die bisherigen Leistungsindikatoren Nettoumsatzwachstum und EBIT-Verbesserung im Vergleich zu einer Gruppe von ähnlichen Unternehmen werden neu mit je 40% berücksichtigt. Die Konzernleitung wurde per 1. November 2022 um die Funktion des Chief Sustainability Officers erweitert und zählt aktuell fünf Mitglieder. Im Vorjahr bestand die Konzernleitung während neun Monaten aus fünf Mitgliedern, was zusammen mit dem schwächeren Abschneiden im Vergleich zur Vergleichsgruppe den Rückgang der Vergütung erklärt.

Die Gesamtvergütungen für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung liegen unterhalb der maximalen Gesamtvergütungen, welche von den Aktionären genehmigt wurden. Die Vergütungspolitik der Dätwyler Gruppe misst sich an den üblichen Normen für ähnliche Positionen in vergleichbaren Unternehmen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns 2022

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2022 wie folgt zu verwenden:

– Dividende von CHF 0.64 pro Namenaktie von nom. CHF 0.01	CHF	14'080'000
– Dividende von CHF 3.20 pro Inhaberaktie von nom. CHF 0.05	CHF	40'320'000
– Vortrag auf neue Rechnung	CHF	458'889'901
Total	CHF	<u>513'289'901</u>

Erläuterung

Das Nettoergebnis belief sich 2022 auf CHF 104.8 Mio. (Vorjahr CHF 123.7 Mio., fortgeführte Geschäftsbereiche). Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung eine Bardividende von CHF 3.20 pro Inhaberaktie (Vorjahr CHF 4.20) und von CHF 0.64 pro Namenaktie (Vorjahr CHF 0.84). Mit einer Dividendensumme von CHF 54.4 Mio. und einer Ausschüttungsquote von 51.9% wahrt Dätwyler das Gleichgewicht zwischen Dividendenausschüttung und Stärkung der Bilanz. Im Vorjahr hatte das ausgewiesene Nettoergebnis von CHF 194.0 Mio. einen ausserordentlichen Beitrag von CHF 70.3 Mio. aus dem operativen Geschäft und aus dem Verkauf des Onlinedistributors Reichelt enthalten. Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Gesetz und den Statuten entspricht.

Im Fall der Annahme des Gewinnverwendungsantrags wird die Dividende ab 13. März 2023, nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer, spesenfrei ausbezahlt. Das Ex-Dividenden-Datum ist der 9. März 2023.

3. Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung

Die Stimmrechte der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sowie die Stimmrechte, welche durch juristische Personen vertreten werden, die durch diese Personen beherrscht werden, sind bei dieser Abstimmung nicht zugelassen.

4. Wahlen Mitglieder und Präsident des Verwaltungsrats

4.1 Sonderversammlung der Inhaberaktionäre zur Nomination ihrer Vertreter im Verwaltungsrat

Erläuterung

Jeder Aktienkategorie steht ein Vorschlagsrecht auf Wahl von mindestens einem Vertreter im Verwaltungsrat zu. Daher wird vor den Wahlen eine Sonderversammlung der Inhaberaktionäre im Sinn von Art. 709 Abs. 1 OR abgehalten, in welcher diese die Kandidaten für ihre Vertretung im Verwaltungsrat ernennen können. Für diese Nomination sind nur die Inhaberaktien stimmberechtigt; die Namenaktien haben kein Stimmrecht.

4.1.1 Sonderversammlung der Inhaberaktionäre: Nomination eines Vertreters im Verwaltungsrat

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre, Jens Breu erneut als Kandidat für ihre Vertretung im Verwaltungsrat zu nominieren.

Erläuterung

Der vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagene Jens Breu (1972, CH) wurde 2019 als Vertreter der Publikumsaktionäre in den Verwaltungsrat der Dätwyler Holding AG gewählt. Er ist Mitglied im Nominierungs- und Vergütungsausschuss. Seit Anfang 2016 ist er CEO der börsennotierten SFS Group, für welche er seit 1995 in verschiedenen Funktionen tätig ist. Unter anderem war Jens Breu während dieser Zeit acht Jahre Produktionsleiter in den USA. 2012 erfolgte die Beförderung zum Leiter der Division Industrial und 2014 zum Chief Operating Officer. Jens Breu verfügt über einen Abschluss als Maschinenbauingenieur der Fachhochschule St. Gallen sowie einen MBA der Cleveland State University in den USA.

4.1.2 Sonderversammlung der Inhaberaktionäre: Nomination eines Vertreters im Verwaltungsrat

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre, Martin Hirzel erneut als Kandidat für ihre Vertretung im Verwaltungsrat zu nominieren.

Erläuterung

Der vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagene Martin Hirzel (1970, CH) wurde 2021 als Vertreter der Publikumsaktionäre in den Verwaltungsrat der Dätwyler Holding AG gewählt. Er ist Mitglied im Audit Committee. Seit Anfang 2021 ist er Präsident von Swissmem, dem Verband der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie. Zudem ist er Vizepräsident von Economiesuisse und Wirtschaftsbeirat der Schweizerischen Nationalbank. Weiter ist Martin Hirzel Verwaltungsrat der börsennotierten Bucher Industries AG und von drei Privatunternehmen. Von 2011 bis 2019 war er CEO des börsennotierten Automobilzulieferers Autoneum Holding AG. Davor war er als Mitglied der Geschäftsleitung von Rieter Automotive Systems für die Region Südamerika, Mittlerer Osten und Afrika verantwortlich. Von 2000 bis 2007 baute er von Shanghai aus das Chinageschäft der Rieter Holding AG auf. Martin Hirzel verfügt über einen Abschluss als Betriebsökonom HWV der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und ist GMP-Absolvent der Harvard Business School.

4.1.3 Sonderversammlung der Inhaberaktionäre: Nomination einer Vertreterin im Verwaltungsrat

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre, Dr. Judith van Walsum erneut als Kandidatin für ihre Vertretung im Verwaltungsrat zu nominieren.

Erläuterung

Die vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagene Judith van Walsum (1964, NL) wurde 2022 als Vertreterin der Publikumsaktionäre in den Verwaltungsrat der Dätwyler Holding AG gewählt. Sie ist seit 2018 Chief Financial Officer (CFO) und Leiterin IT von Roche Diabetes Care, einem global tätigen Geschäftsbereich der Roche Gruppe. Von 2004 bis 2018 war die Niederländerin in verschiedenen globalen Führungsfunktionen für die Roche Gruppe aktiv, unter anderem als Head Finance and Intercompany Supply Chain für Roche Diagnostics. Von 1999 bis 2004 war sie als Senior Manager in Financial Strategy, Process and Transformation für KPMG in Frankfurt tätig. Judith van Walsum hat an mehreren Universitäten studiert und hält einen Dokortitel in internationaler politischer Ökonomie der London School of Economics.

4.2 **Wiederwahl von Dr. Paul Hälg als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats**

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Paul Hälg als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung

Paul Hälg (1954, CH) wurde an der Generalversammlung 2017 in den Verwaltungsrat und zum Präsidenten der Dätwyler Holding AG gewählt. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats der Dätwyler IT Infra AG, einer Schwestergesellschaft der börsennotierten Dätwyler Holding AG. Von 2004 bis Ende 2016 hatte er als CEO die Dätwyler Gruppe geführt. Vor seinem Eintritt bei Dätwyler war er als Leiter des Geschäftsbereichs Klebstoffe Mitglied der Konzernleitung der Forbo Gruppe. Von 1986 bis 2001 war Paul Hälg in verschiedenen Führungsfunktionen bei Gurit-Essex (Gurit-Heberlein-Gruppe) tätig, zuletzt als CEO. Zuvor war er fünf Jahre bei der Swiss Aluminium Gruppe beschäftigt. Paul Hälg ist Verwaltungsratspräsident der börsennotierten Sika AG sowie Verwaltungsrat der Sonceboz Automotive S. A. Zudem ist er Stiftungsrat der ETH Foundation, von Swisscontact und der Schweizerischen Rettungsflugwacht (Rega). Er schloss sein Chemiestudium an der ETH Zürich mit dem Dokortitel (Dr. sc. techn.) ab.

4.3 **Wiederwahl von Dr. Hanspeter Fässler als Mitglied des Verwaltungsrats**

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Hanspeter Fässler als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung

Hanspeter Fässler (1956, CH) ist seit 2004 Mitglied und seit 2017 Vizepräsident des Verwaltungsrats der Dätwyler Holding AG. Er ist Vorsitzender des Nominierungs- und Vergütungsausschusses sowie Präsident des Verwaltungsrats der Dätwyler IT Infra AG, einer Schwestergesellschaft der börsennotierten Dätwyler Holding AG. Ausserdem ist er Vizepräsident im Verwaltungsrat der Axpo Holding AG und der Hatebur Umformmaschinen AG. Als Founding Chairman der Robotik Start-ups ANYbotics AG und Gravis Robotics AG bringt er wertvolle digitale Kompetenz in den Dätwyler Verwaltungsrat mit ein. Hanspeter Fässler war in verschiedenen Führungsfunktionen im In- und Ausland für die ABB Gruppe tätig, unter anderem als CEO der ABB Schweiz sowie von 2006 bis 2010 als Leiter der ABB Region Mediterranean und Vorsitzender der Geschäftsleitung von ABB Italien. Von 2010 bis 2011 war er CEO der Baudienstleistungsgruppe Implenia. Er promovierte im Spezialgebiet Mechatronics/Robotics (Dr. sc. techn.) an der ETH Zürich. Zusätzlich hält er einen Engineer's Degree der Stanford University, USA.

4.4 Wiederwahl von Claude R. Cornaz als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Claude R. Cornaz als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung

Claude R. Cornaz (1961, CH) wurde an der Generalversammlung 2018 in den Verwaltungsrat der Dätwyler Holding AG gewählt. Er ist Mitglied im Nominierungs- und Vergütungsausschuss. Von 2000 bis 2017 hat Claude R. Cornaz als Delegierter des Verwaltungsrats und CEO die Vetropack Gruppe geführt. An der Generalversammlung 2018 wurde er als Verwaltungsratspräsident der Vetropack Holding AG gewählt. Er ist Verwaltungsrat der Glas Trösch Holding AG sowie Verwaltungsratsvizepräsident der H. Goessler AG und der Cornaz AG-Holding. Claude R. Cornaz ist diplomierter Maschineningenieur ETH/BWL.

4.5 Wiederwahl von Jürg Fedier als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jürg Fedier als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung

Jürg Fedier (1955, CH) wurde an der Generalversammlung 2015 in den Verwaltungsrat der Dätwyler Holding AG gewählt. Er ist Vorsitzender des Audit Committee. Von 2009 bis 2019 war er Chief Financial Officer der börsennotierten Oerlikon Gruppe. Zwischen 2007 und 2008 fungierte er als CFO der Ciba Gruppe. Von 2006 bis 2007 war er Head of Finance von Dow Europe und Mitglied der Geschäftsleitung. Von 2002 bis 2006 war Jürg Fedier als Vice President Finance der Dow Chemical, Performance Chemicals, USA, tätig, zwischen 2000 und 2002 als Global Business Finance Director von Dow Chemical, Thermosets. Zwischen 1978 und 2000 bekleidete er verschiedene Managementpositionen bei Dow Chemical in den USA und in Asien. Jürg Fedier ist Verwaltungsrat der börsennotierten Ascom Holding AG und OC Oerlikon Corporation AG. Er besitzt ein Handelsdiplom der Handelsschule Zürich, Schweiz, und absolvierte internationale Managementprogramme am IMD, Schweiz, und an der University of Michigan, USA.

4.6 Wiederwahl von Dr. Gabi Huber als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Gabi Huber als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung

Gabi Huber (1956, CH) wurde 2013 in den Verwaltungsrat der Dätwyler Holding AG gewählt. Sie ist Mitglied im Audit Committee. Gabi Huber praktiziert seit 1982 als selbstständige Rechtsanwältin und Notarin und wurde 2006 als Mediatorin zertifiziert. Sie ist Mitinhaberin der Kanzlei Bachmann Huber Zraggen in Altdorf. Von 2003 bis 2015 vertrat sie den Kanton Uri im Nationalrat. Von 2008 bis 2015 präsidierte sie die FDP-Liberale-Fraktion der eidgenössischen Räte. Vor ihrer Wahl in den Nationalrat wirkte Gabi Huber von 1996 bis 2004 als Regierungsrätin und Finanzdirektorin des Kantons Uri. Von 2002 bis 2004 stand sie der Urner Regierung als Frau Landammann vor. Sie ist Vizepräsidentin des Verwaltungsrats der UBS Schweiz AG. Im Weiteren ist sie Stiftungsratsmitglied der Schweizerischen Rettungsflugwacht (Rega). Gabi Huber schloss 1980 das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Freiburg ab, absolvierte einen Studienaufenthalt an der Columbia University in New York und doktorierte im Jahr 1990.

4.7 Wahl der von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidaten als Mitglieder des Verwaltungsrats

Erläuterung

Jeder Aktienkategorie steht ein Vorschlagsrecht auf Wahl von mindestens einem Vertreter im Verwaltungsrat zu. In der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre ernennen diese ihren Kandidaten für ihre Vertretung im Verwaltungsrat. Bei der Wahl dieser Kandidaten in den Verwaltungsrat sind beide Aktienkategorien stimmberechtigt.

4.7.1 Wahl des von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidaten als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl des von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidaten als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Antrag Verwaltungsrat: Wiederwahl von Jens Breu).

4.7.2 Wahl des von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidaten als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl des von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidaten als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Antrag Verwaltungsrat: Wiederwahl von Martin Hirzel).

4.7.3 Wahl der von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidatin als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidatin als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Antrag Verwaltungsrat: Wiederwahl von Dr. Judith van Walsum).

5 Wahlen Mitglieder und Präsident des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

5.1 Wiederwahl von Dr. Hanspeter Fässler als Mitglied und Präsident des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Hanspeter Fässler als Mitglied und Präsident des Nominierungs- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung

Siehe 4.3 für das Porträt von Hanspeter Fässler.

5.2 Wiederwahl von Claude R. Cornaz als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Claude R. Cornaz als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung

Siehe 4.4 für das Porträt von Claude R. Cornaz.

5.3 Wiederwahl von Jens Breu als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jens Breu als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung

Siehe 4.1.1 für das Porträt von Jens Breu.

6 Wahl Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG, Zürich, für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung

KPMG übt das Revisionsmandat für die Konzernrechnung und die Jahresrechnung (Einzelabschluss) der Dätwyler Holding AG seit der Generalversammlung 2018 aus. Sie verfügt über die nötigen Kompetenzen und Erfahrungen, die den Anforderungen eines weltweit tätigen Industrieunternehmens gerecht werden. KPMG hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats nötige Unabhängigkeit besitzt und dass die Unabhängigkeit durch zusätzlich zum Revisionsmandat für die Dätwyler Gruppe erbrachte Dienstleistungen nicht beeinträchtigt wird.

7. Wahl unabhängige Stimmrechtsvertretung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Remo Baumann, lic. iur., Rechtsanwalt, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung

Remo Baumann hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass er die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

8. Gesamtsumme der künftigen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

8.1 Genehmigung Gesamtsumme der künftigen Vergütungen des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtsumme der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats wie folgt zu genehmigen: maximal CHF 2.1 Mio. für die Amtsperiode von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024, davon CHF 0.6 Mio. für das Honorar in bar sowie CHF 1.5 Mio. für die Zuteilung der Inhaberaktien der Dätwyler Holding AG.

Erläuterung

Gemäss Art. 21b der Statuten genehmigt die Generalversammlung jährlich die Anträge des Verwaltungsrats für die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Das Vergütungssystem für den Verwaltungsrat sieht als Basis einen für alle Mitglieder gleichen Betrag vor.

Dazu werden Zuschläge für das Präsidium sowie für die Präsidien und Mitglieder des Audit Committee und des Nominierungs- und Vergütungsausschusses berücksichtigt. Zusätzlich zum fixen Honorar erhält jedes Verwaltungsratsmitglied eine Anzahl Dätwyler Inhaberaktien zugeteilt, welche für fünf Jahre gesperrt sind. Die Zuteilung der Inhaberaktien basiert auf einem Fixbetrag und dem Durchschnittskurs von 20 Handelstagen im April und Mai vor dem Zuteilungstermin. Die Struktur der Vergütung des Verwaltungsrats ist im Vergütungsbericht detailliert beschrieben, welcher auf der Dätwyler Website als Teil des Geschäftsberichts ab 9. Februar 2023 verfügbar ist: www.datwyler.com > Investoren oder durch Scannen des QR-Codes auf Seite 22 dieser Broschüre.

8.2 Genehmigung Gesamtsumme der künftigen Vergütungen der Konzernleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtsumme der Vergütungen der fünf Mitglieder der Konzernleitung wie folgt zu genehmigen: maximal CHF 7.9 Mio. für das Geschäftsjahr 2024, davon CHF 5.0 Mio. für die Entschädigung in bar (fixes Grundgehalt, variabler Lohnanteil, Vorsorge- und Nebenleistungen) sowie CHF 2.9 Mio. für den maximalen Wert der Performance Share Units, welche im Rahmen des langfristigen Beteiligungsplans zugeteilt werden.

Erläuterung

Gemäss Art. 21c der Statuten genehmigt die Generalversammlung jährlich die Anträge des Verwaltungsrats für die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr. Das Vergütungssystem für die Mitglieder der Konzernleitung enthält ein fixes Grundgehalt in bar, einen variablen Lohnanteil sowie einen langfristigen Beteiligungsplan in Form von Performance Share Units. Alle variablen Vergütungskomponenten sind nach oben limitiert. Seit dem Geschäftsjahr 2022 werden zur Berechnung des variablen Lohnanteils neben dem Nettoumsatzwachstum (Gewichtung 40%) und der EBIT-Verbesserung (Gewichtung 40%) auch Nachhaltigkeitsmessgrössen (Gewichtung 20%) berücksichtigt. Sowohl beim variablen Lohnanteil als auch beim langfristigen Beteiligungsplan wird die Leistung der Dätwyler Gruppe im Vergleich zu einer Gruppe von ähnlichen Unternehmen beurteilt (mit Ausnahme der Nachhaltigkeitsmessgrössen). Um das Ziel einer 100%-Auszahlung zu erreichen, muss in beiden Vergütungskomponenten der Medianwert der Vergleichsgruppe erreicht werden. Werden alle Vergleichsunternehmen geschlagen, ergibt sich eine Auszahlung von maximal 200%. Sind alle Vergleichsunternehmen besser, erfolgt keine Auszahlung. Sowohl beim variablen Lohnanteil als auch beim langfristigen Beteiligungsplan ist es sehr unwahrscheinlich, dass Dätwyler alle Vergleichsunternehmen schlägt. Trotzdem muss der Verwaltungsrat die Gesamtsumme der Vergütung für diesen theoretischen Fall beantragen. Die Modelle für den variablen Lohnanteil und für den langfristigen Beteiligungsplan sind im Vergütungsbericht detailliert beschrieben, welcher auf der Dätwyler Website als Teil des Geschäftsberichts ab 9. Februar 2023 verfügbar ist: www.datwyler.com > Investoren oder durch Scannen des QR-Codes auf Seite 22 dieser Broschüre.

9. Statutenänderung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statutenänderung zu genehmigen. Die materiellen Änderungen in den Statuten stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Neben den materiellen Änderungen beantragt der Verwaltungsrat formale Änderungen, welche die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Statuten erleichtern sollen.

Erläuterung

Auf den nachfolgenden Seiten werden der aktuelle und der neue Wortlaut der anzupassenden Statutenartikel aufgeführt: Um dem Thema Nachhaltigkeit hohe Priorität einzuräumen, wird in den Statuten der **Zweck** (Art. 2) der Gesellschaft um diese Komponente ergänzt. Gemäss neuem Aktienrecht müssen sich Namenaktionäre ausweisen, um von der Gesellschaft anerkannt zu werden. Dies wird bei der Legitimation der **Namenaktionäre** (Art. 4) ergänzt. Die **Befugnisse der Generalversammlung** (Art. 6) sowie die **Aufgaben des Verwaltungsrats** (Art. 15) werden neu allein durch den Verweis auf den Gesetzesartikel geregelt, auf eine detaillierte Auflistung wird verzichtet. Unter **Einberufung** (Art. 8) werden neu die Option einer virtuellen Generalversammlung aufgeführt, eine Begründung von Anträgen (soweit vorhanden) ausdrücklich verlangt sowie der Mindestprozentsatz an Aktienkapital oder Stimmen, die Aktionäre zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen berechtigen, auf 0.5% gesenkt. Neu können Aktionäre, die mindestens 5% (bisher 10%) des Aktienkapitals oder der Stimmen besitzen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, siehe **Ausserordentliche Generalversammlung** (Art. 9). Unter **Vorbereitung** (Art. 10) wird die elektronische Verfügbarmachung von Geschäftsdokumenten legitimiert. Des Weiteren wird die **Anzahl der Mandate für Verwaltungsräte** (Art. 14) sowie für die Mitglieder der **Konzernleitung** (Art. 19) in anderen Unternehmen eingeschränkt. Die Beschränkung bezieht sich nicht mehr nur auf Mandate im Verwaltungsrat oder im obersten Leitungsorgan, sondern erstreckt sich auch auf geschäftsführende Funktionen sowie Beiräte. Abschliessend wird neu ein **Gerichtsstand** (Art. 26) definiert.

Beantragte Statutenänderungen

Geltender Text	Revidierter Text zur Genehmigung (Änderungen fett)
<p>Art. 2 Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art und die Finanzierung von mit der Gesellschaft verbundenen oder ihr nahestehenden Unternehmen im In- und Ausland. 2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern. 3. Sie kann Obligationenanleihen und Darlehen aufnehmen sowie Liegenschaften erwerben und veräussern. 	<p>Art. 2 Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art und die Finanzierung von mit der Gesellschaft verbundenen oder ihr nahestehenden Unternehmen im In- und Ausland. 2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern. 3. Sie kann Obligationenanleihen und Darlehen aufnehmen sowie Liegenschaften erwerben und veräussern. 4. Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert an.
<p>Art. 4 Legitimation der Namenaktionäre, Anerkennung der Statuten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Aktionär und Träger sämtlicher Rechte aus der Namenaktie anerkennt die Gesellschaft nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. 2. Die Ausübung von Rechten aus den Aktien schliesst die Anerkennung der Statuten in sich. 	<p>Art. 4 Legitimation der Namenaktionäre, Anerkennung der Statuten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Aktionär und Träger sämtlicher Rechte aus der Namenaktie anerkennt die Gesellschaft nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Namenaktien sowie eine Erklärung des Aktionärs, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt, voraus. 2. Die Ausübung von Rechten aus den Aktien schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.
<p>Art. 6 Befugnisse</p> <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu (Art. 698 Abs. 2 OR):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; 3. die Genehmigung des Jahres- resp. Lageberichtes und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 6. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Konzernleitung) gemäss Art. 21a der Statuten; 7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. 	<p>Art. 6 Befugnisse</p> <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen die gesetzlichen, insbesondere die in Art. 698 OR vorgesehenen, unübertragbaren Befugnisse zu.</p>

<p>Art. 8 Einberufung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. 2. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. 3. Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag im Publikationsorgan gemäss Art. 25 dieser Statuten einzuberufen. 4. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und die Anträge der Aktionäre, welche die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben. 5. Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe ihrer Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. 	<p>Art. 8 Einberufung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. 2. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. 3. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann auch einen ausländischen Tagungsort vorsehen. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt wird. 4. Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag im Publikationsorgan gemäss Art. 25 dieser Statuten einzuberufen. 5. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und die Anträge der Aktionäre, welche die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, samt kurzer Begründung (soweit vorhanden) bekannt zu geben. 6. Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe ihrer Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.
<p>Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder durch die Revisionsstelle, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 725 Abs. 1 OR, Art. 726 Abs. 2 OR). 2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht. Die Bestimmungen von Art. 8 und 10 dieser Statuten gelten sinngemäss. 	<p>Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder durch die Revisionsstelle, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. 2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht. Die Bestimmungen von Art. 8 und 10 dieser Statuten gelten sinngemäss.
<p>Art. 10 Vorbereitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, die Revisionsberichte sowie der Vergütungsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. 2. Die Aktionäre sind hierüber in der Form gemäss Art. 25 dieser Statuten zu unterrichten. 	<p>Art. 10 Vorbereitung</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, die Revisionsberichte sowie der Vergütungsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.</p>
<p>Art. 13 Beschlussfassung</p> <p>Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes (Art. 693 Abs. 3 OR und Art. 704 Abs. 1 OR) etwas anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von Enthaltungen.</p>	<p>Art. 13 Beschlussfassung</p> <p>Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes (insbesondere Art. 693 Abs. 3 OR und Art. 704 Abs. 1 OR) etwas anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von Enthaltungen.</p>

<p>Art. 14 Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, Anzahl Mandate</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis elf Mitgliedern. 2. Jeder Aktienkategorie steht ein Vorschlagsrecht auf Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat trifft die nötigen Anordnungen, um das Vorschlagsrecht jeder Aktienkategorie sicherzustellen. 3. Es darf nicht mehr als ein Mitglied der Konzernleitung dem Verwaltungsrat angehören. 4. Die Amtsdauer der Mitglieder und des Präsidenten endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. 5. Die Anzahl der Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, ist beschränkt auf vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen, zehn Mandate in nicht kotierten Unternehmen und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns resp. Rechtseinheit oder im Auftrag dieses Konzerns resp. einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber für einen anderen Konzern fünfzig nicht überschreiten. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig, dürfen aber die Hälfte der pro Kategorie zulässigen Mandate nicht überschreiten. 	<p>Art. 14 Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, Anzahl Mandate</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis elf Mitgliedern. 2. Jeder Aktienkategorie steht ein Vorschlagsrecht auf Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat trifft die nötigen Anordnungen, um das Vorschlagsrecht jeder Aktienkategorie sicherzustellen. 3. Es darf nicht mehr als ein Mitglied der Konzernleitung dem Verwaltungsrat angehören. 4. Die Amtsdauer der Mitglieder und des Präsidenten endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. 5. Die Anzahl Tätigkeiten, die die Mitglieder des Verwaltungsrats in mit Verwaltungsrat, Beirat und Geschäftsleitung vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb des Konzerns ausüben dürfen, ist beschränkt auf vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen und auf zehn Mandate in nicht kotierten Unternehmen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns resp. Rechtseinheit oder im Auftrag dieses Konzerns resp. einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber für einen anderen Konzern 50 nicht überschreiten. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig, dürfen aber die Hälfte der pro Kategorie zulässigen Mandate nicht überschreiten.
<p>Art. 15 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind. 2. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er sie nicht im Sinne von Art. 20 dieser Statuten übertragen hat. 3. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a Abs. 1 OR): <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. 	<p>Art. 15 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind. 2. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er sie nicht im Sinne von Art. 20 dieser Statuten übertragen hat. 3. Der Verwaltungsrat hat die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 716a Abs. 1 OR.

<p>Art. 17 Beschlussfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. 2. Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden; in diesem Fall ist zur Beschlussfassung die absolute Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. 	<p>Art. 17 Beschlussfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. 2. Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg oder in elektronischer Form gefasst werden; in diesem Fall ist zur Beschlussfassung die absolute Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.
<p>Art. 18a Vergütungsausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates. 2. Die Amtsdauer der Mitglieder endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. 3. Dem Vergütungsausschuss kommt in Bezug auf Vergütungen grundsätzlich Vorschlagskompetenz zu. Eine Kompetenz zur Umsetzung besteht nur im Rahmen der bereits von der Generalversammlung respektive dem Verwaltungsrat im Grundsatz genehmigter Vergütungen und soweit dies in den Statuten oder in einem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist. Er ist dabei auch zuständig für Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung; diese können unbefristet mit einer maximalen Kündigungsfrist von zwölf Monaten oder befristet für eine Dauer von maximal zwölf Monaten respektive der Amtsdauer abgeschlossen werden. 4. Der Verwaltungsrat legt alles Weitere im Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement fest. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss auch weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen. 	<p>Art. 18a Vergütungsausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates. 2. Die Amtsdauer der Mitglieder endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. 3. Dem Vergütungsausschuss kommt in Bezug auf Vergütungen grundsätzlich Vorschlagskompetenz zu. Eine Kompetenz zur Umsetzung besteht nur im Rahmen der bereits von der Generalversammlung respektive dem Verwaltungsrat im Grundsatz genehmigter Vergütungen und soweit dies in den Statuten oder in einem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist. Er ist dabei auch zuständig für Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung; diese können unbefristet mit einer maximalen Kündigungsfrist von zwölf Monaten respektive bei Verwaltungsratsmitgliedern mit einer Kündigungsfrist maximal bis zum Ende der Amtsdauer oder befristet für eine Dauer von maximal zwölf Monaten respektive bei Verwaltungsratsmitgliedern der Amtsdauer abgeschlossen werden. 4. Der Verwaltungsrat legt alles Weitere im Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement fest. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss auch weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.
<p>Art. 19 Ermächtigung, Bestellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen delegieren. 2. Der Verwaltungsrat ist ausdrücklich ermächtigt, die Kompetenz zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an die Konzernleitung zu delegieren. 3. Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, ist für Mitglieder der Konzernleitung auf zwei Mandate in börsenkotierten, fünf in nicht börsenkotierten Unternehmen und auf zehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen beschränkt. 	<p>Art. 19 Ermächtigung, Bestellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen delegieren. 2. Der Verwaltungsrat ist ausdrücklich ermächtigt, die Kompetenz zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an die Konzernleitung zu delegieren. 3. Die Anzahl der Tätigkeiten, die die Mitglieder der Konzernleitung in mit Verwaltungsrat, Beirat und Geschäftsleitung vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb des Konzerns ausüben dürfen, ist beschränkt auf zwei Mandate in börsenkotierten und fünf in nicht börsenkotierten Unternehmen. Mitglieder der Konzernleitung dürfen keine Geschäftsleitungsfunktion in einem anderen solchen Unternehmen ausüben.

<p>Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns resp. Rechtseinheit oder im Auftrag dieses Konzerns resp. einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber für einen anderen Konzern zehn nicht überschreiten. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig, dürfen aber die Hälfte der pro Kategorie zulässigen Mandate nicht überschreiten.</p>	<p>Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns resp. Rechtseinheit oder im Auftrag dieses Konzerns resp. einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber für einen anderen Konzern zehn nicht überschreiten. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig, dürfen aber die Hälfte der pro Kategorie zulässigen Mandate nicht überschreiten.</p>
<p>Art. 21a Genehmigung von Vergütungen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge <ul style="list-style-type: none"> – der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 21b; – der Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr gemäss Art. 21c. <p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere jährliche oder kürzere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.</p> Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat berechnet Beträge nach denselben Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten. Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Konzernleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt ist, in die Konzernleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 50% des geltenden Gesamtbetrages der geltenden maximalen Gesamtvergütung der Konzernleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden, einschliesslich Entschädigungen von aufgrund des Stellenwechsels entstandenen Nachteilen. 	<p>Art. 21a Genehmigung von Vergütungen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge <ul style="list-style-type: none"> – der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 21b; – der Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr gemäss Art. 21c. <p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere jährliche oder kürzere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.</p> Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat berechnet Beträge nach denselben Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten. Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Konzernleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt ist, in die Konzernleitung eintreten, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 50% des geltenden Gesamtbetrages der geltenden maximalen Gesamtvergütung der Konzernleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden, einschliesslich Entschädigungen von aufgrund des Stellenwechsels entstandenen Nachteilen.

<p>Art. 25 Bekanntmachung</p> <p>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch das SHAB. Der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.</p>	<p>Art. 25 Bekanntmachung</p> <p>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch das SHAB. Der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.</p> <p>Darüber hinaus kann die Gesellschaft Mitteilungen per Post, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg zur Verfügung stellen.</p>
	<p>Art. 26 Gerichtsstand</p> <p>Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am jeweiligen Sitz der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Anhängigmachung des Verfahrens.</p>

Die aktuell geltenden Statuten finden Sie auf der Dätwyler Website: www.datwyler.com > Unternehmen > Governance > Compliance oder durch Scannen des QR-Codes auf Seite 22 dieser Broschüre.

ORGANISATORISCHE HINWEISE

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2022 mit Lagebericht, Jahresrechnung, konsolidierter Jahresrechnung und den Berichten der Revisionsstelle ist ab dem 9. Februar 2023 auf der Dätwyler Website verfügbar: www.datwyler.com > Investoren

Geschäftsbericht



Vergütungsbericht



Statuten



Scannen Sie die QR-Codes mit der Kamera Ihres Mobiltelefons und gelangen Sie direkt zum vollständigen Geschäftsbericht, zum Vergütungsbericht oder zu den aktuellen Statuten von Dätwyler.

Zutrittskarten

Inhaberaktionärinnen und -aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, müssen gemäss neuem Aktienrecht (Art. 689a, Absatz 2) ihren Namen und Wohnort bekannt geben. Die Zutrittskarte kann bis am 3. März 2023 über die jeweilige Depotbank oder mittels einer schriftlichen Sperrerkklärung der Depotbank bei der von uns beauftragten Segetis AG, Platz 4, 6039 Root D4 (T +41 41 541 91 00, F +41 41 541 91 01, netvote@segetis.ch) bestellt werden. Die Inhaberaktien bleiben bis zum Tag nach der Generalversammlung hinterlegt. Depotbanken können die Zutrittskarten für ihre Kunden ebenfalls über die Segetis AG bestellen. Aktionärinnen und Aktionäre können sich nach Erhalt der Unterlagen entscheiden, persönlich an der Generalversammlung teilzunehmen, sich vertreten zu lassen oder sich elektronisch oder per Post mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wenden. Die Zutrittskarten werden bis spätestens am 6. März 2023 zugestellt. Am Tag der Generalversammlung werden keine Zutrittskarten ausgestellt.

Vollmachterteilung

Aktionärinnen und Aktionäre können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Sie können auch Remo Baumann, Baumann Inderkum & Muheim, Rechtsanwälte und Notare, Marktgasse 6, 6460 Altdorf, als unabhängige Stimmrechtsvertretung im Sinne von Art. 689c OR mit ihrer Vertretung beauftragen. Wir bitten zu beachten, dass das schriftliche Weisungsformular spätestens am 6. März 2023, 18.00 Uhr, eingehen muss. Soweit Sie keine spezifischen Stimminstruktionen erteilen, weisen Sie mit Ihrer Unterschrift den unabhängigen Stimmrechtsvertreter an, Ihre Aktien für die Anträge des Verwaltungsrats zu stimmen, und zwar sowohl bei den aufgeführten als auch bei neuen Traktanden oder Anträgen, die während der Generalversammlung gestellt werden.

Elektronische Bevollmächtigung und Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Die Bevollmächtigung und Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann auch elektronisch unter <https://datwyler.netvote.ch> erfolgen. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionärinnen und Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur Generalversammlung zugestellt. Die Erteilung von elektronischen Weisungen bzw. allfällige Änderungen sind bis spätestens um 18.00 Uhr am Vortag der Generalversammlung möglich.

Altdorf, 9. Februar 2023

Dätwyler Holding AG
Namens des Verwaltungsrats
Der Präsident: Dr. Paul Hälg



Dätwyler Holding AG

Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf, Schweiz
T +41 41 875 11 00, F +41 41 875 12 28
info@datwyler.com, www.datwyler.com